

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Corona-Protest als Spaziergang am 24. Januar 2022 in Gera

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3460** vom 16. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. November 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zu Fragen, bei denen Vorfälle Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, wird unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welchen Verlauf nahm der Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 24. Januar 2022 in Gera (möglichst detaillierte Beschreibung des Verlaufs der Versammlung)?

Antwort:

Gegen 18:35 Uhr setzte im Bereich des Theatervorplatzes in Gera ein Zulauf von potentiellen Versammlungsteilnehmenden ein. Die Zahl der Personen stieg im Zeitraum bis 18:59 Uhr auf circa 2.500 an.

Die zuständige Versammlungsbehörde befand sich nicht vor Ort. Die Polizei klassifizierte die Zusammenkunft als Versammlung und beauftragte die Versammlung hinsichtlich Hygieneschutz. Klassifizierung und Auflagen wurden per Lautsprecherdurchsagen an die Teilnehmenden kommuniziert.

Die Lautsprecherdurchsagen führten nicht zur Einhaltung der versammlungsrechtlichen Auflagen.

Eine weitere größere Gruppierung von circa 500 Personen, welche sich aus Richtung Bahnhofstraße im Zulauf befand, schwenkte nach Wahrnehmung der Polizei in Richtung der Innenstadt. Binnen weniger Minuten formierte sich die Versammlung auf dem Theaterplatz zu einem Aufzug und setzte sich in Richtung Hofwiesenpark in Bewegung. In der weiteren Folge splittete sich der Aufzug auf, sodass sich im Innenstadtbereich von Gera mehrere Personengruppen zwischen 100 und 1.500 Personen auf unterschiedlichen Strecken bewegten.

Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Personenbewegungen konzentrierten sich die polizeilichen Maßnahmen auf die Vereinzelung der Gruppierungen. Hierbei kristallisierte sich gegen 19:30 Uhr der Bereich Pandorfhalle/Neue Straße/Ebelingstraße als Schwerpunkt heraus.

Bei den dort durchgeführten polizeilichen Maßnahmen kam es zur Anwendung von unmittelbarem Zwang in Form von einfacher körperlicher Gewalt, Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und des Mehrzweckeinsetzstocks.

Darüber hinaus waren im Stadtgebiet Gera zur gleichen Zeit zwei Versammlungen angemeldet, welche sich thematisch mit dem Protest gegen die sogenannten "Hygienespaziergänge" auseinandersetzten. Zur Trennung der unterschiedlichen Demonstrationen wurde im Innenstadtbereich von Gera temporär der Schutz einer angemeldeten Gegenversammlung im Bereich der Breitscheidstraße verstärkt, nachdem es bereits zu verbalen Auseinandersetzungen mit den passierenden oben genannten Gruppierungen kam.

Gegen 20:00 Uhr kam es im Bereich der Robert-Fischer-Straße zu einer Ansammlung von circa 1.500 Personen. Diese konnten in der Folge durch polizeiliche Maßnahmen vereinzelt werden. Anschließend setzte im Stadtgebiet sukzessive Personenabgang ein.

Gegen 21:00 Uhr ergab sich ein orts- und zeittypisches Stadtbild hinsichtlich der Personenbewegungen.

2. Was war das polizeiliche Einsatzziel für diesen Corona-Protest in Form eines Spaziergangs?

Antwort:

Die polizeilichen Ziele werden wie folgt aufgeführt:

- Gewährleistung der Durchführbarkeit und Sicherstellung eines störungsfreien Verlaufs angemeldeter und beauftragter Versammlungen
- Durchsetzung der Ordnungslage im Zusammenhang mit der Durchführung von Versammlungen, insbesondere:
 - Einhaltung der Teilnehmerbeschränkungen
 - Einhaltung der Mindestabstände sowie das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung
 - Einhaltung spezifischer Beauftragungen sofern seitens der zuständigen Versammlungsbehörden und/oder in Eilzuständigkeit der Polizei erfolgt
- Minimierung der Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter
- konsequentes Vorgehen bei niedriger Einschreitschwelle gegenüber erkannten Störern
- Gewährleistung einer konsequenten beweisicherten Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- regelmäßiger Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden vor Ort (Versammlungsbehörde)
- Identifizierung etwaiger Rädelsführer beziehungsweise Organisatoren von Aufrufen und Mobilisierungen bereits im Vorfeld von Versammlungslagen und anlassbezogener Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden (Versammlungsbehörden)

3. Welche Anzahl von Teilnehmern wurde vor Ort erfasst und wie setzte sich diese Gruppe zusammen (sogenannte Anhängerpotentiale mit einer möglichen politischen Motivation)?

Antwort:

Wie in Frage 1 beschrieben, wurde vor Ort eine Zahl von circa 3.000 potentiellen Veranstaltungsteilnehmenden erfasst, welche sich teils geschlossen, teils in kleineren Gruppen durch das Stadtgebiet von Gera bewegten.

Die Personen gehörten dem Verhalten und äußerlichen Erscheinungsbild nach überwiegend der bürgerlichen Klientel an. An der in Rede stehenden Protestveranstaltung am 24. Januar 2022 in Gera beteiligten sich nach Erkenntnissen des Amtes für Verfassungsschutz Rechtsextremisten.

4. Verließ die Versammlung friedlich? Von wem ging welche Art von Aggressionen aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Die Versammlungen nahmen im Sinne des Versammlungsrechts keinen unfriedlichen Verlauf.

Im Weiteren wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

5. Gab es bis zum Zeitpunkt der ersten konkreten polizeilichen Intervention (tätliches Eingreifen, gegebenenfalls durch unmittelbaren Zwang) gegen die Versammlungsteilnehmer irgendwelche, wie auch immer geartete, unfriedliche oder gewalttätige Aktionen der Teilnehmer des Corona-Protests in Form eines Spaziergangs und falls ja, was wurde konkret von wem gegen welche Personen unternommen (detaillierte und anonymisierte Beschreibung aller Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhalts, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

In 53 Fällen wurde unmittelbarer Zwang in Form einfacher körperlicher Gewalt angewandt. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt wurden in acht Fällen eingesetzt. Der Mehrzweck-Einsatzstock musste in fünf Fällen benutzt werden. Die Zwangsanwendung erfolgte entsprechend der §§ 58 ff. Polizeiaufgabengesetz.

Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen. Eine darüber hinausgehende Aufschlüsselung der Zwangsmaßnahmen erfolgte nicht.

7. Wodurch wurden im Verlauf des Corona-Protests drei Einsatzkräfte der Polizei und zwei Teilnehmer des Corona-Protests verletzt und führte dies zu einem oder mehreren Ermittlungsverfahren (jeweils einzelne anonymisierte Sachverhaltsbeschreibungen, Nennung der zugrunde liegenden Delikte, Anzahl der Tatbeteiligten oder Tatverdächtigen)?

Antwort:

Im Rahmen des Corona-Protests wurden die drei Polizeibeamten auf Grund strafrechtlich tatbestandlicher Handlungen verletzt. Es wurden Ermittlungsverfahren gemäß § 113 Strafgesetzbuch (StGB) eingeleitet.

Gegen 19:15 Uhr und gegen 19:55 Uhr wurde jeweils ein verletzter Versammlungsteilnehmer polizeilich bekannt. Es wurden entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet. Im Weiteren wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz am 24. Januar 2022 in Gera wurden 36 Identitätsfeststellungen gemäß § 163b StPO durchgeführt, welche im Sinne der Fragestellung grundsätzlich als freiheitsbeschränkende Maßnahmen zu werten sind. Freiheitsentziehenden Maßnahmen wurden nicht durchgeführt.

9. Wie viele Strafverfahren wurden eingeleitet und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Folgende Strafverfahren wurden im Rahmen des benannten Polizeieinsatzes eingeleitet:

- 5 x § 27 Versammlungsgesetz (VersG)
- 3 x § 26 VersG
- 3 x § 113 StGB
- 1 x §§ 223, 224 StGB
- 1 x § 86a StGB

Der zuständigen Ordnungsbehörde liegen neun Ordnungswidrigkeitenanzeigen vor. Acht Anzeigen erfolgten wegen Verstößen gegen das Versammlungsgesetz und eine Anzeige wegen eines Verstoßes gegen die ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

10. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Aus der Landespolizeiinspektion Gera wurden 73 Beamte sowie Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei Thüringen und der Landespolizeiinspektion Jena für die Hauptaufgaben Aufklärung, Versammlungs- und Raumschutz sowie Verkehrsmaßnahmen verwendet.

11. Welche technischen Einsatzmittel wurden seitens der Behörden für diesen Einsatz zur Anwendung gebracht?

Antwort:

Es kamen die standardmäßigen Einsatzmittel der eingesetzten Polizeikräfte und Lautsprechertechnik zum Einsatz.

12. Wie hoch sind die angefallenen Kosten des polizeilichen Einsatzes (Angabe der einzelnen Kostenpositionen) und wie viele Einsatzstunden entstanden aufgrund der eingesetzten Polizeibeamten (Gliederung nach der Heimatdienststelle der eingesetzten Beamten)?

Antwort:

Für die Verpflegung wurden im Rahmen der Polizeieinsätze am 24. Januar 2022 in Thüringen insgesamt

- 900,89 Euro für Heißgetränke und
- 12.089,49 Euro für Verpflegungsbeutel

aufgewendet. Eine Aufschlüsselung der dargestellten Kosten auf den hiesigen Einzeleinsatz wurde mit Blick auf den erforderlichen Rechercheaufwand nicht durchgeführt.

Insgesamt wurden 1.740 Einsatzstunden geleistet.

Maier
Minister